

Stellungnahme

Diese Voraussetzungen dürften hinsichtlich der Vorgaben in Bezug auf die Geländerhöhe und des Abstandes der Füllstäbe eines Geländers gegeben sein, dienen die insoweit maßgeblichen Regelwerke doch dem Schutz der Verkehrsteilnehmer vor einem Absturz aus nicht unbeträchtlichen Höhen. Hier kommt noch hinzu, dass die Brücke über die Weser führt, was eine Rettung von Personen, die von der Brücke fallen würden, erheblich erschweren würde.

Als problematisch sehen wir hier weniger die Geländerhöhe an, die sich Ihren Angaben zufolge auf 1,23 Meter beläuft als vielmehr der lichte Abstand der Füllstäbe. Zwar sieht die ZTV-ING in Abschnitt 4 des Teils 8 eine Mindestgeländerhöhe bei Radwegen und Geh- und Radwegen von 1,30 Meter vor. Das gilt jedoch nicht für bestehende Brückengeländer, wenn diese eine Geländerhöhe von – wie hier – mind. 1,20 Meter betragen.

Allerdings wird der lichte Abstand der Füllstäbe - deutlich - überschritten (statt max. 12 cm bewegen sich die Abstände zwischen den Füllstäben Ihren Angaben zufolge auf 14 cm bis 16 cm, in den Endbereichen sogar bis 21 cm). Hier besteht unseres Erachtens gerade für Kleinkinder ein erhebliches Gefährdungspotenzial.

Der Entscheidungsspielraum kann sich vor diesem Hintergrund lediglich auf den Zeitraum beschränken, innerhalb dessen die Nachrüstung vorzunehmen ist. An einer Nachrüstungsverpflichtung als solcher besteht nach unserem Dafürhalten hingegen kein Zweifel.

Wir würden insoweit eine Zeitspanne von etwa einem Jahr noch für vertretbar halten. Voraussetzung ist allerdings, dass das Brückengeländer den bei seiner Errichtung geltenden Standards entspricht.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Einschätzung unsererseits unverbindlich ist. Für den vorgenannten Zeitraum gewähren wir Ihnen allerdings ausdrücklich Haftpflichtdeckungsschutz für das sich aus dem Betrieb der Brücke mit dem jetzt vorhandenen Geländer ergebende Risiko.

Abschließend möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie der von uns gewährte Haftpflichtdeckungsschutz nur von zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung von Verkehrssicherungspflichtigen freistellen kann. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Folgen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung liegt alleine bei den verantwortlichen Mitarbeitern der Stadt Nienburg.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben und stehen für etwaig verbleibende Rückfragen im Übrigen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



(Bunsen)